

MaLo-ID	Kundennummer
Wird vom Netzbetreiber ausgefüllt	

ANSCHLUSSNUTZUNGSVERTRAG für eine Mitteldruckentnahmestelle (AN-MD)

zwischen	Stadtwerke Bad Tölz GmbH, An der Osterleite 2, 83646 Bad Tölz	
	Tel. 08041 797 0, Fax 08041 797 199	
	Registergericht München HRB 127791	
	vertreten durch:	Walter Huber
	-	nachfolgend Netzbetreiber genannt -
und		
	Name, Vorname/Firma	Ggf. HRB oder HRA, ggf. vertreten durch (Vollmacht liegt bei)
	Telefon, Fax	Email-Adresse
	Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
	Gemarkung, Flur	PLZ, Ort
	nachfolgend Anschlussnehmer genannt	

Vertragsdaten

Entnahmestelle	<input type="checkbox"/> Identisch mit der Adresse des Anschlussnehmers <input type="checkbox"/> abweichend von der Adresse des Anschlussnehmers PLZ, Ort, Straße, Hausnummer
Anschlussnutzer	<input type="checkbox"/> Anschlussnutzer ist auch Anschlussnehmer <input type="checkbox"/> Anschlussnutzer ist nicht gleichzeitig Anschlussnehmer; Anschlussnehmer ist: Name, ggf. HRA oder HRB, PLZ, Ort, Straße, Hausnummer
Netzanschlussvertrag	<input type="checkbox"/> Netzanschlussvertrag besteht <input type="checkbox"/> besteht nicht
	<input type="checkbox"/> Netzanschlussvertrag ist beigefügt <input type="checkbox"/> Netzanschlussvertrag wird nachgereicht
Übergabepunkt	<input type="checkbox"/> Kundenseitiges Ende des Netzanschlusses <input type="checkbox"/>
Vertragsbeginn	<input type="checkbox"/>
Entnahmedruck	<input type="checkbox"/> Maximaler Betriebsdruck: _____ <input type="checkbox"/> Betriebsdruck: _____ Minimaler Betriebsdruck
	<input type="checkbox"/> Geregelt <input type="checkbox"/> unregelt
Vorzuhaltende Leistung	<input type="checkbox"/> _____ kW
Ebene der Messung	<input type="checkbox"/> MD <input type="checkbox"/> MD/ND
Lieferant des Anschlussnutzers	<input type="checkbox"/> Firma, HRA oder HRB, PLZ, Ort, Straße, Hausnummer
Lieferbeginn	<input type="checkbox"/>
Baukostenzuschuss	<input type="checkbox"/> beträgt Euro
Gasliefervertrag	<input type="checkbox"/> Zwischen dem Anschlussnutzer und dem Lieferanten besteht ein „All-inclusive-Vertrag“ (Lieferung Gas plus Netznutzung durch den Lieferanten).

	<input type="checkbox"/> Der Lieferant erbringt für den Anschlussnutzer nur die reine Gaslieferung. Die Nutzung des Netzes des Netzbetreibers wird in einem Netznutzungsvertrag zwischen dem Anschlussnutzer und dem Netzbetreiber vereinbart.
Bilanzkreisverantwortlicher Name, HRA oder HRB, PLZ, Ort, Straße, Hausnummer
Sonstiges	

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Dieser Vertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien anlässlich der Nutzung der Entnahmestelle durch den Anschlussnutzer, indem er an dieser Entnahmestelle aus dem Verteilernetz des Netzbetreibers Gas entnimmt.
- 1.2 Der Netzbetreiber stellt dem Anschlussnutzer auf der Grundlage dieses Vertrages die von diesem Vertrag umfasste Entnahmestelle zur Entnahme von Gas aus dem Netz des Netzbetreibers für den eigenen Gebrauch zur Verfügung (Anschlussnutzung).
- 1.3 Dieser Vertrag regelt nicht die Belieferung des Anschlussnutzers mit Gas (Gasliefervertrag), die Nutzung des Netzes des Netzbetreibers (Netznutzungsvertrag) und den Anschluss an das Netz des Netzbetreibers (Netzanschlussvertrag). Voraussetzung für die Anschlussnutzung durch den Anschlussnutzer nach diesem Vertrag ist deshalb das Bestehen der folgenden Verträge:
- a) Gasliefervertrag
Für die Belieferung der Entnahmestelle des Anschlussnutzers mit Gas muss zwischen diesem und einem Lieferanten ein Gasliefervertrag bestehen, der die gesamte Gasentnahme des Anschlussnutzers an der Entnahmestelle abdeckt. Wird die Entnahmestelle von mehreren Lieferanten versorgt (Teillieferungen), muss zwischen dem Anschlussnutzer und jedem der ihn beliefernden Lieferanten ein Gasliefervertrag bestehen, die in ihrer Summe die gesamte Gasentnahme des Anschlussnutzers an der Entnahmestelle abdecken.
 - b) Transportkundenvertrag
Für die Nutzung des Netzes des Netzbetreibers muss entweder zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnutzer oder zwischen dem Netzbetreiber und dem/den die Entnahmestelle versorgenden Lieferanten ein Transportkundenvertrag bestehen. Hat der Anschlussnutzer mit seinem/n Lieferanten keinen all-inclusive-Vertrag (= Lieferung von Gas plus Netznutzung durch den Lieferanten) abgeschlossen oder bezieht er an der Entnahmestelle von mehreren Lieferanten Teillieferungen, muss der Transportkundenvertrag zwischen dem Anschlussnutzer und dem Netzbetreiber abgeschlossen sein und der Anschlussnutzer ist gegenüber dem Netzbetreiber Schuldner des Netznutzungsentgeltes.
 - c) Netzanschlussvertrag
Für den Anschluss an das Netz des Netzbetreibers muss zwischen dem Anschlussnutzer, wenn dieser Anschlussnehmer ist, oder zwischen dem Netzbetreiber und einem Anschlussnehmer ein Netzanschlussvertrag für die Entnahmestelle mit ausreichender Anschlusskapazität bestehen. Der Anschlussnutzer kann hinsichtlich der Nutzung des Netzanschlusses gegenüber dem Netzbetreiber keine weitergehenden Rechte geltend machen als der Anschlussnehmer nach dem Netzanschlussvertrag.
- 1.4 Neben dem Anschlussnutzer noch weitere Anschlussnutzer die Entnahmestelle, darf die

Summe der zeitgleich an der Entnahmestelle in Anspruch genommenen Leistungen aller Anschlussnutzer an dieser Entnahmestelle nicht höher sein als die im Netzanschlussvertrag zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnehmer vereinbarte Anmeldeleistung.

- 1.5 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Anschlussnutzung zu verweigern, wenn er dem Anschlussnutzer nachweist und begründet, dass ihm die Gewährung der Netznutzung aus betriebsbedingten, wirtschaftlichen oder technischen Gründen und unter Berücksichtigung der Ziele von § 1 EnWG nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Begründung erfolgt in Textform, wofür der Netzbetreiber ein Entgelt nach § 17 Abs. 2 Satz 4 EnWG verlangen kann, worauf hiermit hingewiesen wird.
- 1.6 Für die Anschlussnutzung selbst sind vom Anschlussnutzer keine Entgelte an den Netzbetreiber zu entrichten. Über die eigentliche Anschlussnutzung hinausgehenden Leistungen des Netzbetreibers im Zusammenhang mit diesem Vertrag gelten die zwischen den Vertragsparteien hierzu vereinbarten Preise. Erfolgt eine solche Einigung nicht, gilt das jeweils gültige Preisblatt des Netzbetreibers.

2. Messstellenbetrieb

- 2.1 Der Messstellenbetrieb erfolgt im Rahmen und auf der Grundlage des Messstellenbetriebsgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung.
- 2.2 Ist der Netzbetreiber Messstellenbetreiber, stellt er die für die Messung und die für die notwendige Zählerfernauslesung erforderlichen Geräte – ausgenommen die Geräte für die Datenübertragung selbst, z. B. Telefonanschluss, 230-V-Anschluss oder GSM-Modem – zur Verfügung, legt die Art, den Umfang als auch den Anbringungsort der Mess- und Steuereinrichtungen fest, die in seinem Eigentum bleiben, und betreibt sowie wartet diese.
- 2.3 Bei Beginn der Nutzung der Entnahmestelle und während der gesamten Dauer der Nutzung durch den Anschlussnutzer muss dem Messstellenbetreiber ein für die Fernauslesung geeigneter und betriebsbereiter Telekommunikations- und ein 230-V-Anschluss oder ein GSM-Modem kostenfrei zur Verfügung stehen. Ist dies nicht der Fall, gehen die Kosten für den zusätzlichen Aufwand der Datenübermittlung zu Lasten des Anschlussnutzers, es sei denn, der Anschlussnutzer hat die Verzögerung nicht zu vertreten.

3. Ersatzversorgung

- 3.1 Sofern der Anschlussnutzer über die Entnahmestelle Gas bezieht, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann, gilt das Gas als von dem Unternehmen geliefert, das nach § 36 Abs. 1 EnWG berechtigt und verpflichtet ist.
- 3.2 Im Falle einer Ersatzversorgung nach Ziffer 3.1 gelten § 38 EnWG und § 3 GasGVV mit den jeweils dort enthaltenen Verweisungen.

4. Mitteilungspflichten des Anschlussnutzers

Der Anschlussnutzer hat den Netzbetreiber insbesondere dann unverzüglich in Textform zu unterrichten, wenn er

- a) den Lieferanten wechselt, wobei er dem Netzbetreiber den Namen und die Anschrift des/der neuen Lieferanten sowie den Zeitpunkt, zu dem der Wechsel stattfinden soll, unverzüglich mitzuteilen hat,
- b) Beschädigungen des Netzanschlusses oder das Fehlen von Plomben wahrnimmt,
- c) Beschädigungen, Störungen oder den Verlust von Mess- und Steuereinrichtungen erkennt,
- d) beabsichtigt, seine Anlage hinter dem Netzanschluss wesentlich zu erweitern bzw. zu än-

-
 dern oder der Anschluss von Eigenerzeugungsanlagen beabsichtigt, oder
 e) wenn der Gasliefervertrag mit einem Lieferanten endet, wegfällt oder wenn der Lieferant die Einstellung der Gaslieferung gegenüber dem Anschlussnutzer ankündigt.

5. Vertragsbeginn, -dauer und -ende

- 5.1 Dieser Vertrag tritt zu dem in den Vertragsdaten genannten Zeitpunkt in Kraft. Vorher ist eine Anschlussnutzung nicht zulässig.
 5.2 Der Vertrag besteht, bis er von einer der beiden Seiten mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird.
 5.3 Wechselt der Anschlussnutzer einen oder mehrere die Entnahmestelle beliefernden Lieferanten oder findet eine Ersatzversorgung des Anschlussnutzers nach Ziffer 3. statt, so bleibt der Vertrag weiter bestehen.

6. Vertragsbestandteile, Angaben des Anschlussnutzers und Schriftform

- 6.1 Vertragsbestandteile dieses Vertrages sind die „Technischen Anschlussbedingungen Mittel- druck“ und die „Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss sowie dessen Nutzung in Mit- teldruck“ (ABAAN-MD) des Netzbetreibers. Regelungen in diesem Vertrag gehen Regelungen nach Satz 1 vor.
 6.2 Fehlerhafte oder unvollständige Angaben des Anschlussnutzers in den Vertragsdaten berühren die Wirksamkeit des Vertrages nicht. Sind die Angaben des Anschlussnutzers in den Vertragsda- ten nicht vollständig oder fehlerhaft, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Anschlussnutzer zur Ergänzung oder Berichtigung unter Fristsetzung aufzufordern. Kommt der Anschlussnutzer die ser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, ist der Netzbetreiber berechtigt, die betreffenden Angaben entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten selbst zu ergänzen oder zu berichtigen. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen, die nach Abschluss des Vertra- ges eintreten.
 6.3 Mündliche Abreden bestehen zwischen den Vertragsparteien nicht. Änderungen oder Ergänzun- gen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Ände- rung dieser Schriftformklausel.

7. Datenschutz

Vom Netzbetreiber werden Daten des Anschlussnutzers gespeichert, bearbeitet und an Dritte weitergegeben, soweit dies zum Abschluss und zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlich ist. Sollten dabei Daten betroffen werden, die unter die DS-GVO und das BDSG fallen, gelten diese gesetzlichen Vorgaben für diese Daten.

.....
 Ort, Datum

.....
 Ort, Datum

.....
 Anschlussnehmer

.....
 Netzbetreiber

Anlagen

Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss sowie dessen Nutzung in Mitteldruck (ABAAN-MD)

Stand: Juni 2018 | © Kanzlei für Energierecht Lutz Freiherr von Hirschberg, Weiden i. d. OPf